

Quelle: Homepage der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) e.V. (www.gair.de). Hier veröffentlicht am 12.9.2006. Für den Inhalt dieses Artikels ist allein der Autor verantwortlich.

Vereinigte Arabische Emirate treten New York Convention bei: Trendwende im internationalen Rechtsverkehr?

RA Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London)
Partner, Gleiss Lutz
Frankfurt am Main

Am 13. Juni 2006 sind die Vereinigten Arabischen Emirate der *New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards* beigetreten. Die New York Convention¹ regelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und ist eines der wichtigsten völkerrechtlichen Abkommen im internationalen Rechtsverkehr. Es ist zu hoffen, dass der Beitritt zur New York Convention den deutsch-emiratischen Rechtsverkehr spürbar erleichtern und vereinfachen wird.

1. Probleme im deutsch-emiratischen Rechtsverkehr

Die VAE gehören zu den wichtigsten deutschen Handelspartnern. Umso misslicher war bisher die Situation auf dem Gebiet der internationalen Rechtsverfolgung. Ausländische Gerichtsurteile und Schiedssprüche wurden - von wenigen Ausnahmen abgesehen - in den VAE nicht anerkannt. Hatte ein deutsches Unternehmen aus einem Liefer- oder Joint-Venture-Vertrag im Ausland einen Titel gegen einen emiratischen Partner erstritten, konnte aus diesem in den VAE in aller Regel nicht vollstreckt werden.² Der Grund war, dass nach einer vom *Kassationshof Dubai* vertretenen Auffassung ein ausländischer Titel (gleich ob Urteil oder Schiedsspruch) in den VAE nur dann anerkannt wird, wenn mit dem Staat, in dem er ergangen ist, ein *völkerrechtlicher Vertrag* über die gegenseitige Anerkennung und wechselseitige Vollstreckung von Gerichtsurteilen und Schiedssprüchen besteht.³ Solche Verträge haben die VAE zwar mit einer Reihe arabischer Staaten, Frankreich, Indien und Pakistan geschlossen.⁴ Mit Deutschland bestand eine derartige Übereinkunft aber nicht. Die Folge war, dass aus einem in Deutschland erstrittenen Titel in den VAE nicht vollstreckt werden konnte. Möglich war allein ein Zugriff auf Vermögen, das außerhalb der VAE belegen ist. Das hat deutschen (und anderen internationalen Unternehmen) die Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber emiratischen Vertragspartnern wesentlich erschwert. Denn es ist im internationalen Wirtschaftsverkehr weit verbreitet und üblich, in einen Vertrag eine Schiedsklausel mit neutralem Schiedsort aufzunehmen, um so die Streitbeilegung zu delokalisieren. Im Verhältnis zu den VAE war das nur unter engen Einschränkungen zu empfehlen.

¹ http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention.html.

² Hierzu ausführlich Bälz, Kapitel Vereinigte Arabische Emirate, in Geimer/Schütze, Internationale Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen (C.H. Beck, München) 1155, 6-9; Krüger, IPRax 2005, 472.

³ Kassationshof Dubai, Urteil 17/2001 vom 10. März 2001; Urteil 287/2003 vom 5. Oktober 2003.

⁴ Hierzu die Nachweise in Anm. 2.

2. Beitritt zur New York Convention (1958)

Mit Bundesdekret Nr. 43/2006 vom 13. Juni 2006 haben die VAE nun die New York Convention ratifiziert.⁵ Am 2. August 2006 wurden die UN förmlich vom Beitritt benachrichtigt.⁶ Es ist zu erwarten, dass der Beitritt zur New York Convention zu wesentlichen Erleichterungen im deutsch-emiratischen Rechtsverkehr führen wird. Vorgegangen waren dem Beitritt langjährige Diskussionen unter den einzelnen Emiraten: hier stand das wirtschaftsliberale (und international orientierte) Dubai, das einen Beitritt seit langem favorisierte, den konservativ eingestellten kleineren Emiraten gegenüber, die hierdurch einen Verlust an Souveränität befürchteten.

Die New York Convention ist das wichtigste völkerrechtliche Übereinkommen auf dem Gebiet des internationalen Schiedswesens. Die zentrale Vorschrift des Übereinkommens ist Art. V, der die *Anerkennung im Ausland ergangener (internationaler) Schiedssprüche* regelt. Die Vorschrift ordnet an, dass einem ausländischen Schiedsspruch nur in eng definierten Fällen die Anerkennung versagt werden darf. Die wichtigsten dieser Versagungsgründe sind:

- es bestand keine wirksame Schiedsvereinbarung oder die Parteien konnten keine Schiedsvereinbarung treffen;
- der Partei, gegen die vollstreckt werden soll, wurde im Schiedsverfahren kein rechtliches Gehör gewährt;
- die Entscheidung überschreitet die dem Schiedsgericht mit der Schiedsklausel übertragenen Kompetenzen;
- die Bildung des Schiedsgerichts war fehlerhaft;
- der Schiedsspruch ist nach dem Recht des Staates, in dem er erlassen wurde, nicht vollstreckbar oder wurde aufgehoben;
- der Streit durfte nach dem Recht des Staates, in dem er vollstreckt werden soll, nicht durch ein Schiedsgericht entschieden werden;
- der Schiedsspruch widerspricht dem *ordre public*, im Sinne der tragenden, auch international durchzusetzenden Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Schiedsspruch vollstreckt werden soll.

Damit sind einer Versagung der Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruches enge Grenzen gezogen. Insbesondere ist es einem staatlichen Gericht verwehrt, einen Schiedsspruch im Vollstreckungsverfahren einer umfassenden inhaltlichen Nachprüfung (sog. *revision au fond*) zu unterziehen. Erging der Schiedsspruch im Rahmen der dem Schiedsgericht in der Schiedsklausel übertragenen Streitentscheidungskompetenz, hat das Schiedsgericht weiter die elementaren Verfahrensgrundsätze beachtet und steht die Entscheidung nicht in eklatantem Widerspruch zum Recht des Staates, in dem vollstreckt werden soll, ist der Schiedsspruch anzuerkennen. Das erleichtert eine Durchsetzung internationaler Schiedssprüche ganz wesentlich, schneidet die New York Convention doch dem Vollstreckungsschuldner die Einwände ab, das Schiedsgericht habe den Sachverhalt nicht zutreffend ermittelt oder rechtlich falsch bewertet.

Darin erschöpft sich die Wirkung der New York Convention aber nicht. Ebenso wichtig ist, dass das Übereinkommen in Art. II (1) eine Pflicht der Vertragsstaaten

⁵ Der Beitritt erfolgte ohne Vorbehalte. Für die Übermittlung des Textes des Bundesdekrets danke ich Rechtsanwältin Lisa Botha von der Kanzlei Al Tamimi in Dubai.

⁶ Nach Ablauf weiterer 90 Tage tritt das Abkommen damit im Verhältnis zu den VAE in Kraft.

vorsieht, eine internationale Schiedsklausel anzuerkennen, die einen *staatlichen Gerichtsstand ausschließt* und so verhindert, dort verklagt zu werden. Diese *negative* Funktion des Übereinkommens ist insbesondere in einer Rechtsordnung wie den VAE von Bedeutung, dessen internationales Zivilprozessrecht den Ausschluss eines Gerichtsstandes im Inland durch eine Gerichtsstandsvereinbarung (sog. Derogation) nicht zulässt,⁷ weshalb ein ausländischer Vertragspartner aus einem Vertrag mit einem emiratischen Partner regelmäßig vor einem emiratischen Gericht verklagt werden kann. Dieses Risiko lässt sich nun so ausschließen, dass eine Schiedsklausel vereinbart wird, die auch von den emiratischen Gerichten anzuerkennen ist. So kann das Übereinkommen davor schützen, an einem nicht gewünschten Gerichtsstand verklagt zu werden. Auch hier ist es allerdings erforderlich, dass die betreffende Streitigkeit nach der Vorstellung des lokalen Rechts *schiedsfähig* ist, der Streitgegenstand also nach dem Recht der VAE der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden darf.

3. Offene Fragen

Auch wenn der Beitritt zur New York Convention ein Meilenstein in der Entwicklung des deutsch-emiratischen Rechtsverkehrs ist, bleiben doch einige zentrale Fragen offen.

So ist die Wirksamkeit der New York Convention - wie das bei einem jeden völkerrechtlichen Vertrag der Fall ist - zentral von der Umsetzung in der nationalen Praxis abhängig. Entscheidend wird daher sein, wie die emiratischen Gerichte das Übereinkommen handhaben werden. Hier bestehen ganz unterschiedliche Erfahrungen. Aus Saudi-Arabien etwa, das im Jahr 1994 der New York Convention beigetreten ist, ist bislang kein Fall bekannt geworden, in dem ein ausländischer Schiedsspruch in Anwendung des Übereinkommens vollstreckt wurde. Anders ist die Lage beispielsweise im Iran, der seit 2002 zu den Vertragsstaaten der New York Convention gehört. Dort bestehen inzwischen mehrere Präzedenzfälle, in denen internationale Schiedssprüche anerkannt wurden. Auch in den VAE wird die Wirkung des Übereinkommens am Ende davon abhängen, was die lokalen Gerichte daraus machen. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen allein ist es nicht getan.

Des Weiteren ist der Anwendungsbereich der New York Convention auf Schiedssprüche beschränkt. Die Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile regelt das Übereinkommen nicht. Hier besteht die oben beschriebene Rechtslage fort. Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrages zwischen Deutschland und den VAE bleibt es dabei, dass ein Urteil eines deutschen Gerichts in den VAE nicht vollstreckt werden kann - und natürlich auch umgekehrt, dass Urteile emiratischer Gerichte in Deutschland nicht anerkennungsfähig sind.⁸ Vor diesem Hintergrund kann man einem deutschen Unternehmen, das aus einem Vertrag mit einem emiratischen Partner möglicherweise Rechte wird zwangsweise durchsetzen müssen, nur raten, eine Schiedsklausel zu vereinbaren. Nur so können

⁷ Das folgt aus Art. 24 der ZPO der VAE.

⁸ Der Grund hierfür ist, dass nach § 328 (1) Nr. 5 der deutschen ZPO ein ausländisches Urteil in Deutschland nur dann anerkennungsfähig ist, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Das setzt voraus, dass der betreffende Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, auch ein deutsches Urteil anerkennen würde. Mit Blick auf die VAE wird das in der deutschen Kommentarliteratur verneint (Nachweise bei Bälz, Anm. 1, 1155, 8).

die Probleme, die sich aus der fehlenden Anerkennungsfähigkeit gerichtlicher Urteile ergeben, vermieden werden.

Schließlich aber weist die New York Convention selbst eine Reihe von Schwachpunkten auf. Zu nennen wäre etwa, dass das Übereinkommen von vornherein nur solche Schiedssprüche erfasst, deren Streitgegenstand nach lokalem Recht schiedsfähig ist.⁹ Kann ein bestimmter Streitgegenstand nach dem Recht der VAE nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden, wird auch ein darauf bezogener ausländischer Schiedsspruch nicht anerkannt. Probleme werfen hier in erster Linie Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträge auf. Denn für Vertriebsverträge besteht nach Art. 6 Bundesgesetz Nr. 18/1981 ein zwingender Gerichtsstand im Inland. Der Kassationshof Dubai legt diese Vorschrift so aus, dass eine in einem Vertriebsvertrag enthaltene Schiedsklausel, mit der ein internationales Schiedsgericht vereinbart wird, unwirksam ist.¹⁰ An dieser Rechtslage wird auch der Beitritt zur New York Convention nichts ändern. Hinzu kommt, dass in Dubai Verfahren gegen die öffentliche Hand nur mit vorheriger Zustimmung des Emirs zulässig sind.¹¹ Zwar vertreten internationale Schiedsgerichte in solchen Fällen regelmäßig die Auffassung, dass das Fehlen der Zustimmung kein Verfahrenshindernis darstellt. Denn es ist rechtsmissbräuchlich, wenn staatliche Stellen oder Staatsunternehmen in einem privatwirtschaftlichen Vertrag zunächst eine Schiedsklausel vereinbaren, im Streitfall dann aber einwenden, sie seien dazu gar nicht berechtigt gewesen.¹² Es ist aber nicht zu erwarten, dass ein ohne entsprechende Zustimmung ergangener Schiedsspruch in Dubai vollstreckt werden kann. Denn der Zustimmungsvorbehalt qualifiziert wohl als eine Bestimmung des *ordre public*, deren Missachtung die Anerkennung ausschließt.

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London) ist Rechtsanwalt und Partner im Frankfurter Büro der Anwaltskanzlei Gleiss Lutz. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehört die Beratung deutscher Unternehmen bei der Gestaltung von Verträgen mit arabischen Partnern. Er ist Verfasser des Kapitels „Vereinigte Arabische Emirate“ in dem Standardwerk Geimer/Schütze, Der Internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Verlag C.H. Beck (München).

⁹ Im Ergebnis bedeutet das, dass das Übereinkommen seinen Anwendungsbereich nicht aus sich selbst heraus - „autonom“ – bestimmt, sondern diesen dem nationalen Recht überlässt. Das ist eine unbefriedigende Situation.

¹⁰ Kassationshof Dubai, Urt. 221/14 vom 20. März 1994.

¹¹ Verfügung des Emirs von Dubai betreffend Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand im Emirat von Dubai vom 2. Juli 1992 und Gesetz Nr. 4/1997. Die Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens ist über die Kanzlei des Emirs zu beantragen. Es wird berichtet, dass sie in der Regel erteilt wird. Das schließt aber eine Versagung im Einzelfall nicht aus.

¹² Ausführlich zu dieser Problematik Bälz, SchiedsVZ 2006, 28 ff.